

Satzung für die Zentrale wissenschaftliche Einrichtung „Potsdam-Transfer“

Vom 15. Dezember 2010

Der Senat der Universität Potsdam hat gemäß § 62 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2010 (GVBl. I Nr. 35 S. 1), i.V.m. Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) folgende Satzung für die Zentrale wissenschaftliche Einrichtung „Potsdam-Transfer“ der Universität Potsdam erlassen:¹

§ 1 Rechtsstellung

Potsdam-Transfer ist eine Zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Potsdam unter der Verantwortung des Präsidenten der Universität Potsdam gemäß § 72 Abs. 2 Satz 2 BbgHG. Sie wird durch die Zusammenlegung des Centrums für Entrepreneurship und Innovation der Universität Potsdam (BIEM-CEIP) und der Stabsstelle UP Transfer gebildet.

§ 2 Aufgaben

(1) Potsdam-Transfer soll fakultätsübergreifend die Aktivitäten im Bereich Unternehmensgründung und Technologietransfer an der Universität Potsdam in Lehre, Weiterbildung, Forschung, Netzworkebildung und praktischer Unterstützung von Gründern und Unternehmen bündeln.

- (2) Aufgaben und Ziele des Potsdam-Transfer sind:
- a) Sensibilisierung, Assessment, Beratung und Coaching von Studierenden, Mitarbeitern, Doktoranden, Wissenschaftlern und Professoren und anderen Interessenten auf dem Weg in die unternehmerische Selbstständigkeit. Beratung von Unternehmen im Bereich des Technologietransfers, wechselseitiger Austausch von Erkenntnissen zwischen Wissenschaft und Praxis,
 - b) Durchführung von Forschungsvorhaben auf dem Gebiet der Gründung und des Technologietransfers von Unternehmen, insbesondere mit internationaler Ausrichtung,
 - c) Aus, Fort- und Weiterbildung von Absolventen der Universität sowie Fach- und Führungskräften in Seminaren, Kursen, Work-

shops, Konferenzen, Konzeption von Masterstudiengängen,

- d) Initiierung, Aufbau und Förderung von Arbeitskreisen mit den anderen Akteuren aus Wissenschaft, Wirtschaft und Politik sowie Aufbau und Pflege internationaler Kontakte,
- e) Zusammenarbeit mit dem Brandenburgischen Institut für Existenzgründung und Mittelstandsförderung e.V. (BIEM e.V.) sowie mit IQ Brandenburg und der UP Transfer GmbH,
- f) Beratung zu und Bearbeitung von Patent- und Verwertungsangelegenheiten, Material Transfer Agreements der Universität sowie Planung und Realisierung von Messen und Veranstaltungen.

§ 3 Organisationsstruktur

(1) Potsdam-Transfer gehören an:

- a) Hochschullehrer der Universität Potsdam, die auf den o.g. Gebieten einschlägig tätig sind,
- b) die der Einrichtung zugeordneten Mitarbeiter,
- c) Mitglieder bzw. Angehörige der Universität, die neben oder im Zusammenhang mit ihren originären Aufgaben Leistungen im Rahmen von Potsdam-Transfer erbringen,
- d) Gastwissenschaftler, die in der Einrichtung mitarbeiten.

(2) Potsdam-Transfer verfügt zur Wahrnehmung seiner Aufgaben über eine strukturelle Ausstattung und über eigene personelle, finanzielle und sachliche Mittel (Drittmittel).

§ 4 Leitung

(1) Potsdam-Transfer wird von einem Hochschullehrer der Universität Potsdam geleitet. Der Leiter wird durch einen weiteren Hochschullehrer der Universität Potsdam vertreten. Er ist Vorgesetzter des der Einrichtung zugeordneten Personals. Der Leiter und sein Stellvertreter werden auf Basis einer Empfehlung der Einrichtung auf Vorschlag des Senats von dem Präsidenten der Universität Potsdam für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Erneute Bestellungen sind möglich.

(2) Die Leitung wird im Hinblick auf die Koordination des Technologietransfers und des Gründerservices personell unterstützt.

(3) Dem Leiter obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Einrichtung, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(4) Der Leiter ist rechenschaftspflichtig in Personal- und Haushaltsangelegenheiten und erstattet dem Präsidenten der Universität Potsdam jährlich Bericht über die Tätigkeiten der Einrichtung.

¹ Genehmigt vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 17. Januar 2011.

§ 5 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Potsdam-Transfer kann einen wissenschaftlichen Beirat bilden. Der Beirat hat bis zu 7 Mitglieder, die auf Einladung des Leiters für die Dauer von in der Regel drei Jahren tätig sind. Im Beirat sollen externe Wissenschaftler, die in den Arbeitsbereichen von Potsdam-Transfer tätig sind, sowie Kooperationspartner und Adressaten von Potsdam-Transfer in- und außerhalb der Universität angemessen vertreten sein.

(2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Er tagt mindestens einmal jährlich. Er berät Potsdam-Transfer bei der Entwicklung und Realisierung seiner Aufgaben. Er nimmt Stellung zu konzeptionellen Fragen und den Arbeitsvorhaben von POTSDAM-TRANSFER und gibt hierzu Empfehlungen ab.

§ 6 Funktionsbezeichnungen

Bezeichnungen im Sinne dieser Satzung sind als Funktionsbezeichnungen zu verstehen, die beide Geschlechter umfassen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.